



LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND

Schutzkonzept Fussball

für den Trainings- und Spielbetrieb
ab 15. September 2021

Version 22.10.2021

Schutzkonzept Fussball

Trainings- und Spielbetrieb ab 15. September 2021

Gemäss Regierungsbeschluss vom 9. September 2021 sind im Fussball mit Gültigkeit ab 15. September 2021 folgende Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beachten.

Trainings und Spiele / Turniere im Aussenbereich

- Der normale Trainings- und Spielbetrieb ist uneingeschränkt und ohne Vorweisen eines Covid-19-Zertifikats möglich.
- Für Personen ab zwölf Jahren gilt Maskenpflicht in den Garderobengebäuden und anderen öffentlich zugänglichen Räumen.

Trainings und Spiele / Turniere im Innenbereich

- In abgetrennten Räumlichkeiten (Hallen, Hallensegmente mit Trennwänden) sind Trainings und Spiele (Turnier) ohne Einschränkungen möglich, sofern insgesamt weniger als 50 Personen anwesend sind.
- Bei mehr als 50 Personen besteht ab 16 Jahren Zertifikatspflicht.
- Für Personen ab zwölf Jahren gilt Maskenpflicht in allen Räumlichkeiten, in denen nicht trainiert bzw. gespielt wird (Garderoben, Eingangsbereiche, Tribüne etc.).
- Die Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber können über diese Bestimmungen hinausgehen. Sie sind in jedem Fall zu befolgen.

Veranstaltungen mit Zuschauer:innen im Aussenbereich

- Bei Veranstaltungen in Aussenbereichen mit mehr als 1'000 Personen ist das Verlangen von Covid-19-Zertifikaten (3G-Regel: Geimpft - Getestet - Genesen) zwingend vorgeschrieben. Ausgenommen von der Pflicht zum Vorweisen eines Zertifikats sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Bei Veranstaltungen in Aussenbereichen mit weniger als 1'000 Personen ist das Verlangen von Covid-19-Zertifikaten (3G-Regel: Geimpft - Getestet - Genesen) optional.
- Wird auf die Anwendung der 3G-Regel verzichtet, muss der Veranstalter (Verein) die Abstände zwischen Gästegruppen gewährleisten oder wirksame Abschränkungen anbringen.
- Wird die 3G-Regel angewandt, bestehen keine Abstandsgebote und keine Maskenpflicht. Ausgenommen von der Pflicht zum Vorweisen eines Zertifikats sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Veranstaltungen mit Zuschauer:innen im Innenbereich

- Die Anzahl der zugelassenen Zuschauer:innen ist nicht beschränkt. Sind bei einer Veranstaltung insgesamt jedoch mehr als 50 Personen egal welchen Alters (Teilnehmende und Zuschauer:innen) anwesend, gilt für alle Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht. Die an der Veranstaltung teilnehmenden Coaches sowie Angestellte der Anlagenbetreibers und Helfer:innen sind von dieser Pflicht ausgenommen, müssen aber eine Gesichtsmaske tragen.
- Die Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber können über diese Bestimmungen hinausgehen. Sie sind in jedem Fall zu befolgen.

Clublokale / Kioske

- Im Innenbereich von Clublokalen / Kiosken gilt analog zu Gastronomiebetrieben mit gewerbebehördlicher Genehmigung die Zertifikatspflicht. Abstandsgebote und Maskenpflicht sind aufgehoben.
- Im Aussenbereich von Clublokalen / Kiosken sind die Bestimmungen, die für Veranstaltungen mit Zuschauer:innen mit mehr oder mit weniger als 1'000 Personen gelten, anzuwenden (siehe oben).

Schutzkonzept Fussball

Trainings- und Spielbetrieb ab 15. September 2021

Prüfung der Covid-19-Zertifikate

- Die Prüfung der Covid-19-Zertifikate muss durch eine App («COVID Certificate Check» der Schweiz) in Kombination mit einer Ausweiskontrolle erfolgen.

Nur symptomfrei ins Training oder zum Spiel

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Abstand- und Hygieneregeln

- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, nach dem Training oder Spiel, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen ist auf Abstand zu achten, ebenso sind die Hygieneregeln einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten.
- Besondere Beachtung ist den Abstands- und Hygieneregeln in den Umkleide- und Duschräumlichkeiten zu schenken. Hier und auf der gesamten Anlage ist den Schutzgeboten gemäss Angaben des Anlagenbetreibers strikt Folge zu leisten.

Bestimmung Corona-Beauftragte:r

- Jede Organisation, welche Trainings oder Spiele durchführt, muss eine:n Corona-Beauftragte:n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.

Schaan, 22.10.2021



Rene Pauritsch
Sportdirektor



Martin Stocklasa
Ressortleiter Breitenfussball